

Stellungnahme des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Änderung weiterer Bestimmungen

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 27.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind.

I) Vorbemerkung

Der bvkm bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Änderung weiterer Bestimmungen Stellung zu nehmen. Die Kindergrundsicherung war als wichtigste Sozialreform der laufenden Legislaturperiode angekündigt worden. Mit der Reform sollte Kinderarmut wirksamer bekämpft und Bürokratie abgebaut werden. Dem bvkm ist bewusst, dass das Ringen um eine politische Lösung innerhalb der Ampelkoalition schwierig war und die Beteiligung von 7 verschiedenen Bundesministerien an den Beratungen die Sache nicht leichter gemacht hat. Konstatiert werden muss dennoch, dass der vorgelegte Gesetzentwurf den hohen Erwartungen, die in ihn gesetzt wurden, nicht gerecht wird. Es gibt künftig weder ein deutliches Mehr an Leistungen, noch wird der Zugang zu kindbezogenen Leistungen strukturell vereinfacht.

Für kindergeldberechtigte Eltern von erwachsenen Kindern mit Behinderung enthält der Gesetzentwurf darüber hinaus eine massive Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage: Gemäß dem neuen § 74 Absatz 3 EStG-RefE soll volljährigen Kindern künftig ein eigener Anspruch auf Auszahlung des geplanten Kindergarantiebetrages an sich selbst eingeräumt werden. Bei erwachsenen Kindern mit Behinderung, die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen, kann diese Regelung dazu führen, dass der Kindergarantiebetrags bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet wird. Im Ergebnis führt dies bei den betroffenen Menschen mit Behinderung zur Kürzung von Sozialleistungen und bei den betroffenen Eltern dazu, dass ihnen die finanzielle Entlastungswirkung des Kindergarantiebetrages nicht mehr zugutekommt.

Der bvkm fordert deshalb, bei der geplanten neuen Auszahlungsregelung eine Ausnahmeregelung in Bezug auf erwachsene Kinder mit Behinderung zu schaffen.

II) Stellungnahme im Einzelnen

Angesichts der sehr kurzen Fristsetzung von lediglich 5 Werktagen beschränkt sich die nachfolgende Stellungnahme auf die Regelungen, die für den vom bvkm vertretenen Personenkreis und insbesondere für die von ihm vertretenen Eltern von erwachsenen Kindern mit Behinderung von besonderer Bedeutung sind.

1.) Artikel 1: Bundeskindergrundversicherungsgesetz (BKG)

Die Kindergrundversicherung soll künftig aus 3 Bestandteilen bestehen:

- dem einkommensunabhängigen Kindergarantiebtrag, der das Kindergeld ablöst,
- dem einkommensabhängigen Kinderzusatzbetrag, der insbesondere den Kinderzuschlag ablöst, sowie
- den Leistungen für Bildung und Teilhabe.

a) § 1 BKG-RefE: Kindergrundversicherung

Laut § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BKG-RefE wird der Kindergarantiebtrag entweder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder nach dem BKG geleistet. Für den Kindergarantiebtrag sollen also offenbar – wie bisher schon beim Kindergeld – **zwei verschiedene Gesetzbücher** maßgeblich sein. Nicht unbeschränkt steuerpflichtige Eltern sollen den Kindergarantiebtrag künftig nach dem BKG (bisher Bundeskindergeldgesetz - BKGG) erhalten, während unbeschränkt steuerpflichtige Eltern den Kindergarantiebtrag vermutlich weiterhin nach dem EStG erhalten sollen. Die Frage, welche volljährigen Kinder insoweit künftig nach § 5 Absatz 2 BKG-RefE berücksichtigungsfähig sind, folgt dabei im Wesentlichen dem derzeitigen § 2 Absatz 2 BKGG, der dem derzeitigen § 32 Absatz 2 EStG entspricht.

Der bvkm kritisiert die getrennte Verortung des Kindergarantiebtrages, mit der auch weiterhin getrennte Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit verbunden sein werden.¹ Von einer Zusammenführung und Vereinfachung von Leistungen kann damit beim Kindergarantiebtrag nicht die Rede sein. Auch ändert sich an den Voraussetzungen der Leistung als solcher nichts. Insofern würde es zumindest zur Vereinfachung und Rechtsklarheit beitragen, die Leistung bei ihrem bisherigen Namen zu nennen.

Der bvkm fordert deshalb, den „Kindergarantiebtrag“ weiterhin als „Kindergeld“ zu bezeichnen.

b) § 5 BKG-RefE: Kinder

In § 5 BKG-RefE wird festgelegt, für welche Kinder Eltern in Zukunft den einkommensunabhängigen **Kindergarantiebtrag** erhalten sollen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 2 BKGG und stellt mit der Formulierung in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 BKG-RefE sicher, dass ein Kind, das

¹Gemäß § 42 BKG-RefE sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit für Streitigkeiten nach dem BKG zuständig. Das gilt aber nicht für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kindergarantiebtrag nach dem EStG, für die vermutlich weiterhin die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit zuständig sein werden.

das 18. Lebensjahr vollendet hat, auch dann weiterhin als Kind zu berücksichtigen ist, wenn es „wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten“ und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Da es künftig bei der getrennten Leistungszuständigkeit für den Kindergarantiebtrag im EStG einerseits und dem BKG andererseits bleibt, ist der bvkm irritiert darüber, dass der Gesetzentwurf in Artikel 3, der die Änderungen des EStG enthält, keine entsprechenden Anpassungen im EStG vorsieht. Die Beibehaltung der bisherigen Formulierung in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 BKG-RefE lässt den bvkm aber vermuten, dass auch im EStG im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens entsprechende Angleichungen an den Formulierungen vorgenommen werden. Zu vermuten ist deshalb, dass es auch im Rahmen des EStG bei den bisherigen Voraussetzungen für den Anspruch auf den Kindergarantiebtrag verbleibt.

Vorbehaltlich dieser noch ausstehenden Angleichungen im EStG begrüßt der bvkm grundsätzlich, dass die Bundesregierung offensichtlich am bisherigen Anspruch auf Kindergeld für Eltern von erwachsenen Kindern mit Behinderung festhalten will und diesen künftig lediglich umbenennt in „Kindergarantiebtrag“. Der bvkm geht deshalb ferner davon aus, dass den Eltern damit weiterhin auch alle **Steuervorteile** verbleiben, die mit dem bisherigen Anspruch auf Kindergeld verbunden waren. Zu nennen sind hier insbesondere die Übertragbarkeit des Behinderten-Pauschbetrages und die Geltendmachung weiterer außergewöhnlicher Belastungen. Dies wird – vorbehaltlich der insoweit noch ausstehenden Angleichungen im EStG – ausdrücklich begrüßt.

Zu kritisieren ist aus Sicht des bvkm jedoch, dass das Gesetz nicht dazu genutzt wurde, um für Eltern von Kindern mit Behinderung die **bürokratischen Hürden beim Zugang zum Kindergarantiebtrag** abzubauen, zumal der Abbau von Bürokratie eines der erklärten Ziele der Kindergrundsicherung ist. Eltern behinderter Kinder müssen sich generell in einem unübersichtlichen Rechtssystem zurechtfinden und sind in vielen Bereichen mit einem hohen Aufwand an Bürokratie belastet. Gerade das Kindergeldrecht ist mit seinen Bezügen zum Sozialrecht und den damit verbundenen Detailfragen besonders kompliziert geregelt. Hinzu kommt, dass die Dienstanweisung zum Kindergeld (DA-KG), die die Verwaltungsanweisungen für die Familienkassen enthält, nicht durchgehend sozialrechtskonform gestaltet ist und insbesondere nicht alle Änderungen berücksichtigt, die sich durch das Bundesteilhabegesetz bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ergeben haben.² Dies erschwert Eltern derzeit die Geltendmachung ihres Anspruchs auf Kindergeld zusätzlich.

Der bvkm fordert deshalb, den Anspruch auf den Kindergarantiebtrag für Eltern von erwachsenen Kindern mit Behinderung klar und verständlich zu regeln und bürokratische Hürden für seine Geltendmachung abzubauen.

c) § 8 BKG-RefE: Auszahlungsanspruch für volljährige Kinder

In § 8 BKG-RefE ist in Verbindung mit dem neuen § 74 Absatz 3 EStG-RefE in Bezug auf den Kindergarantiebtrag ein **Auszahlungsanspruch für volljährige Kinder** vorgesehen. Danach wird der Kindergarantiebtrag an das Kind ausgezahlt, wenn dieses das 18. Lebensjahr vollendet hat und bei dem „Familienservice“ (so die künftige Bezeichnung der „Familienkassen“) die Auszahlung an sich selbst begehrt.

² Zu den diesbezüglichen kritischen Anmerkungen an der DA-KG siehe den bvkm-Ratgeber „Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung“ (Stand: 2022) unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber“.

Diese Regelung kritisiert der bvkm nachdrücklich, weil sie für **Eltern von erwachsenen Kindern mit Behinderung** zu erheblichen Verschlechterungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage führt. Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die untenstehenden Ausführungen unter Punkt 2.) „*Artikel 3: Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG)*“ verwiesen.

d) § 11 BKG-RefE: Höhe des Kinderzusatzbetrages

§ 11 Absatz 1 Satz 2 BKG-RefE sieht vor, dass der Kindergarantiebtrag „dem Kind zuzurechnen“ ist. Die Gesetzesbegründung bezieht sich dabei auf die entsprechende Regelung des § 11 Absatz 1 SGB II, wonach das Kindergeld bei den zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Kindern als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen ist, soweit es bei diesem zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

Im SGB XII wird diese Regelung insoweit modifiziert, als das Kindergeld lediglich „bei Minderjährigen“ dem jeweiligen Kind **als Einkommen zuzurechnen** ist (vgl. § 82 Absatz 1 Satz 4 SGB XII). Diese Regelung soll laut Artikel 7 Nr. 6 des Referentenentwurfs im Rahmen der Kindergrundsicherung offenbar beibehalten und im Wesentlichen lediglich an den neuen Wortlaut (Kindergarantiebtrag statt Kindergeld) angepasst werden. Dies wird vom bvkm begrüßt, weil dadurch sichergestellt ist, dass der Kindergarantiebtrag für ein volljähriges Kind im Rahmen des SGB XII weiterhin grundsätzlich Einkommen der Eltern ist und deshalb nicht auf die dem Kind ggf. zustehenden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII angerechnet werden darf.

Problematisch ist insoweit jedoch, dass die künftig in § 11 Absatz 1 Satz 2 BKG-RefE vorgesehene allgemeine Zurechnungsregelung der weiterhin im SGB XII vorgesehenen differenzierten Zurechnungsregelung widerspricht. Anwendungsprobleme in der Praxis und Rechtsstreitigkeiten sind damit vorprogrammiert. Eine Klarstellung im Gesetz ist deshalb aus Sicht des bvkm angezeigt.

Der bvkm fordert deshalb, § 11 Absatz 1 Satz 2 BKG-RefE wie folgt zu fassen:

Der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz ist dem Kind zuzurechnen, soweit im Sozialgesetzbuch nichts anderes bestimmt ist.

In der Gesetzesbegründung zu § 11 BKG-RefE sollte außerdem auf § 82 Absatz 1 Satz 4 SGB XII Bezug genommen und klarstellend darauf hingewiesen werden, dass der Kindergarantiebtrag im Rahmen des SGB XII abweichend von der allgemeinen Regelung des § 11 Absatz 1 Satz 2 BKG-RefE nur bei Minderjährigen dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen ist.

e) § 24 BKG-RefE: Hinwirkungsgebot

Der bvkm begrüßt, dass in § 24 BKG-RefE ein Hinwirkungsgebot verankert werden soll. Danach wirken die für die Leistungen für Bildung und Teilhabe zuständigen Stellen darauf hin, dass Kinder und Jugendliche **Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe** erhalten. Der bvkm weist darauf hin, dass dieses Hinwirkungsgebot insbesondere auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gelten muss. Ihre gesellschaftliche Teilhabe scheitert oft daran, dass entsprechende Angebote von Vereinen oder anderen Trägern nicht inklusiv gestaltet sind. Die besondere Berücksichtigung dieser Personengruppe sollte deshalb im Gesetz klargestellt werden.

Der bvkm fordert deshalb § 24 BKG-RefE um einen Satz 4 zu ergänzen und die Vorschrift wie folgt zu fassen:

Die für die Leistungen für Bildung und Teilhabe zuständigen Stellen wirken darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie arbeiten zu diesem Zweck mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen. Die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

f) §§ 43 ff. BKG-RefE: Kindergrundsicherungs-Check

In den §§ 43 ff. BKG-RefE wird der sogenannte „Kindergrundsicherungs-Check“ geregelt. Nach Einwilligung der Familien wird danach durch den Familienservice geprüft, ob einem Kind der Kinderzusatzbetrag „möglicherweise“ zusteht. Vor der Einholung des Einverständnisses wird die teilnehmende Person unter anderem über „die begrenzte Aussagekraft des Ergebnisses und seine rechtliche Unverbindlichkeit“ (§ 45 Absatz 1 Nr. 4 BKG-RefE) informiert.

Der bvkm kritisiert, dass sich der „Kindergrundsicherungs-Check“ nur auf einen Teil der Kindergrundsicherung, nämlich den Kinderzusatzbetrag beschränkt und dass das Ergebnis rechtlich nicht verbindlich ist. Um die Inanspruchnahme kindbezogener Leistungen zu verbessern, sollte sich der Check auf alle Bestandteile der Kindergrundsicherung erstrecken und verbindliche Aussagen zu allen bestehenden Leistungsansprüchen treffen.

Da der Kindergarantiebtrag weiterhin im EStG verortet bleiben soll, sollte außerdem in der Abgabenordnung (AO) eine **Auskunftspflicht für den Familienservice** (bislang Familienkassen) verankert werden, die auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf den Kindergarantiebtrag umfasst. Zurzeit beschränkt sich die Auskunftspflicht in § 89 Absatz 1 Satz 2 AO nämlich ausschließlich auf verfahrensrechtliche Fragen (z.B. Bestellung eines Bevollmächtigten, Möglichkeit des Einspruchs gegen eine belastende Entscheidung). Die wesentlich wichtigere Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Kindergeld besteht, muss von den Familienkassen derzeit jedoch nicht beantwortet werden. Gerade diese Frage ist aber insbesondere beim Anspruch auf Kindergeld für erwachsene Kinder mit Behinderung sehr komplex. Um den Eltern die Inanspruchnahme des Kindergarantiebtrages zu erleichtern, sollte der Familienservice deshalb zu einer entsprechenden fachlichen Beratung verpflichtet werden.

Der bvkm fordert daher, § 89 Absatz 1 AO wie folgt zu fassen:

Die Finanzbehörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, ~~soweit erforderlich~~, Auskunft über die den Beteiligten ~~im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte~~ Ansprüche und die ihnen obliegenden Pflichten.

2.) Artikel 3: Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Im neuen § 74 Absatz 3 EStG-RefE ist vorgesehen, dass der Kindergarantiebtrag an das Kind ausbezahlt wird, wenn dieses das 18. Lebensjahr vollendet hat und bei dem „Familienservice“ die Auszahlung an sich selbst begehrt. Dieser **neue Auszahlungsanspruch für volljährige Kinder** hat für kindergeldberechtigte Eltern von erwachsenen Kindern mit Behinderung eine erhebliche Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage zur Folge.

a) Betroffener Personenkreis

Konkret betroffen von der Verschlechterung sind Eltern, denen ein Anspruch auf Kindergeld zusteht, weil ihre erwachsenen Kinder aufgrund einer Behinderung „außerstande sind, sich selbst zu unterhalten“. Es handelt sich dabei um **Eltern von Kindern mit sehr schweren Beeinträchtigungen**,³ die häufig einen hohen Unterstützungsbedarf haben und daher keiner Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen können. Ihren Lebensunterhalt können die betroffenen Kinder deshalb nicht aus eigenem Erwerbseinkommen bestreiten. In der Regel sind die Kinder dauerhaft voll erwerbsgemindert und können deshalb ihrerseits bei den Sozialämtern einen Anspruch auf Leistungen der **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem SGB XII geltend machen.

b) Rechtsfolgen des neuen Auszahlungsanspruchs

Beim **Zusammentreffen des Anspruchs von Menschen mit Behinderung auf Grundsicherung mit dem Anspruch der Eltern auf Kindergeld** bewirkt die Auszahlung des Kindergeldes an das volljährige Kind mit Behinderung, dass das Kindergeld als Einkommen des Kindes zu betrachten ist und damit bedarfsmindernd auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII angerechnet wird. Die Grundsicherung des Kindes wird also um den Betrag des Kindergeldes gekürzt und bei den Eltern kommt das Kindergeld aufgrund der Auszahlung an ihr erwachsenes Kind mit Behinderung künftig gar nicht erst an, wodurch ihnen die finanzielle Ausgleichfunktion dieser Leistung verloren geht.

Die Auszahlung des Kindergeldes an das Kind lässt sich auch nicht dadurch verhindern, dass das grundsicherungsberechtigte Kind mit Behinderung davon absieht, eine Auszahlung an sich selbst zu begehren. Denn in diesem Fall werden sich die Sozialämter auf den in § 2 SGB XII verankerten **Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe** berufen. Danach erhält Sozialhilfe nicht, „wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält“.

Im Ergebnis würde der neue Auszahlungsanspruch also darauf hinauslaufen, dass die betroffenen Eltern das Kindergeld in Höhe von derzeit 250 Euro monatlich nicht mehr erhalten. Sie blieben zwar formal anspruchsberechtigt nach dem BGK bzw. dem EStG und könnten daher die an das Kindergeld bzw. den Kindergarantiebtrag geknüpften Steuervorteile weiterhin geltend machen. Die Leistung als solche bliebe ihnen aber versagt. Das wäre eine massive Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage und für die Eltern ein **finanzieller Verlust von jährlich 3.000 Euro**.

³Von der Ursächlichkeit der Behinderung für die Unfähigkeit des Kindes zum Selbstunterhalt wird z.B. dann ausgegangen, wenn das Kind dauerhaft voll erwerbsgemindert ist oder das Merkzeichen „H“ (hilflos) im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist (vgl. A 19.3 Absatz 2 DA-KG 2023).

c) Finanzielle Ausgleichsfunktion des Kindergeldes

Dem Kindergeld kommt eine wichtige finanzielle Ausgleichsfunktion zu. Es trägt der Unterhaltsleistung von Eltern gegenüber **Kindern mit sehr schweren Beeinträchtigungen** Rechnung, die insbesondere in Form von tatsächlicher Unterstützung und Betreuung häufig ein Leben lang erfolgt. Der bvkm hält einen solchen finanziellen Ausgleich für zwingend erforderlich, solange es keine ausreichenden Betreuungs- und Unterstützungsangebote insbesondere für Menschen mit Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf gibt und Eltern dadurch immer wieder in die Pflicht genommen werden, die Betreuung und Versorgung ihrer erwachsenen Kinder mit Behinderung selbst sicherzustellen.

Obwohl Inklusion und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Bundesteilhabegesetz fest verankert sind, ist die Realität leider in vielen Bereichen noch weit von dem entfernt, was die betreffenden Gesetze vorsehen. Gerade Eltern von Kindern mit sehr schweren Beeinträchtigungen werden dadurch häufig nach wie vor zu **Ausfallbürgen eines mangelhaften Sozialleistungssystems**.

Dies zeigt sich z.B. darin, dass es **nur wenige geeignete Wohnangebote für erwachsene Menschen mit Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf** gibt. Volljährige Kinder mit sehr schweren Beeinträchtigungen leben deshalb häufig noch bis ins hohe Erwachsenenalter bei ihren dann ebenfalls hoch betagten Eltern. Für die betroffenen Menschen mit Behinderung selbst ist das von großem Nachteil, weil sie ihr Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und auf Ablösung vom Elternhaus oftmals nicht verwirklichen können. Für die Eltern ist diese Situation ebenfalls nicht zuträglich, da sie aufgrund der jahrelangen Pflege ihrer Kinder häufig selbst pflegebedürftig sind.⁴ Angesichts fehlender Wohnangebote und des zunehmenden Fachkräftemangels in der Pflege sowie in der Eingliederungshilfe, ist dies aber die Realität von vielen Familien mit behinderten Kindern und es steht zu befürchten, dass sich die Problematik künftig eher noch verschärft. Viele Eltern werden daher zwangsläufig auch weiterhin ihre Kinder mit Behinderung ein Leben lang pflegen, betreuen und unterstützen müssen. Höchststrichterlich anerkannt ist dabei durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, dass in den Fällen, in denen Kinder mit Behinderung im Haushalt der Eltern leben, regelmäßig unterstellt werden kann, dass die Eltern Unterhaltsleistungen erbringen, die den Betrag des Kindergeldes übersteigen.⁵

Vor diesem Hintergrund hat die **finanzielle Ausgleichsfunktion des Kindergeldes/Kindergarantiebetrages** für Eltern von Kindern, die aufgrund einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, weiterhin seine uneingeschränkte Daseinsberechtigung. Es muss daher unbedingt vermieden werden, dass diese finanzielle Ausgleichsfunktion durch den Auszahlungsanspruch für volljährige Kinder ausgehebelt wird.

d) Verschärfung der derzeitigen Rechtslage

Nach der derzeitigen Rechtslage kann das Kindergeld gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 EStG „an das Kind ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt“ (sogenannte „**Abzweigung des Kindergeldes**“). Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Kind Unterhalt gewährt (§ 74 Absatz 1 Satz 4 EStG). Auf-

⁴ Büker, C. und Pietsch, S. (2019): Gesundheitsbezogene Lebensqualität von Müttern mit einem pflegebedürftigen Kind, Abschlussbericht des Forschungsprojekts der Fachhochschule Bielefeld.

⁵ Vgl. Urteil des BFH vom 18.04.2013, Az.: V R 48/11.

grund dieser Regelungen ist es z.B. den Sozialämtern möglich, bei den Familienkassen die Abzweigung des Kindergeldes an sich zu beantragen, wenn sie dem Kind Unterhalt in Form von Leistungen der Grundsicherung gewähren und die Eltern ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind verletzen.

Eine solche Abzweigung unterliegt strengen verfahrensrechtlichen Vorschriften. So ist die Abzweigung schriftlich zu beantragen, bedarf der Anhörung des Kindergeldberechtigten und ergeht in Form eines Verwaltungsakts, gegen den Einspruch eingelegt werden kann. Im Rahmen der Anhörung haben die kindergeldberechtigten Eltern die Möglichkeit, darzulegen, dass und ggf. in welcher Höhe sie ihrem Kind Unterhalt leisten. Erbringen sie monatliche Unterhaltsleistungen in Höhe des Kindergeldes, kommt eine Abzweigung nicht in Betracht. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften dienen also dem Schutz der kindergeldberechtigten Eltern und ermöglichen es ihnen, berechnete Einwendungen gegen die Abzweigung vorzubringen.

Der geplante neue Auszahlungsanspruch unterliegt dagegen keinen Einschränkungen. Dementsprechend heißt es dazu in der Gesetzesbegründung, dass „die bereits bestehende Möglichkeit der Abzweigung nach § 74 Absatz 1 EStG insoweit erleichtert werde, als dass keine besonderen Voraussetzungen für die Auszahlung an das volljährige Kind erfüllt sein müssen“.⁶ Für die betroffenen Eltern von Kindern mit Behinderung stellt der neue Auszahlungsanspruch jedoch keineswegs eine „Erleichterung“ dar. Im Gegenteil: Ihre Rechtsposition wird geschwächt, weil sie sich gegen die Auszahlung des Kindergarantiebetrages an ihr Kind nicht zur Wehr setzen können.

e) Große Sorgen betroffener Eltern

Seit dem Bekanntwerden des vorliegenden Gesetzentwurfs erhält der bvkm täglich Rückmeldungen von betroffenen Eltern, die in großer Sorge wegen des im Gesetz vorgesehenen Auszahlungsanspruchs für volljährige Kinder sind. Eine betroffene Mutter schrieb dem bvkm, dass es sich hier wohl um ein „gesetzgeberisches Versehen“ handele, und führt dazu weiter aus:

„Ich kann mir kaum vorstellen, nachdem die Kindergrundsicherung die Armut von Kindern verringern soll, dass behinderte Kinder - die Schwächsten unserer Gesellschaft - und deren Familien schlechter gestellt werden sollen. Dies wäre ein grober gesetzgeberischer Unfall.“⁷

f) Änderungsvorschlag: Ausnahmeregelung für volljährige Kinder mit Behinderung

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass auch künftig sichergestellt bleiben muss, dass der Kindergarantiebetrug den Eltern von erwachsenen Kindern mit sehr schweren Beeinträchtigungen zugutekommt. In Bezug auf den in § 74 Absatz 3 EStG-RefE vorgesehenen Auszahlungsanspruch bedarf es deshalb einer Ausnahmeregelung für diejenigen volljährigen Kinder, die gemäß § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 EStG aufgrund einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Der bvkm fordert deshalb, im neuen § 74 Absatz 3 EStG-RefE nach Satz 1 einen weiteren Satz 2 einzufügen und die Vorschrift insgesamt wie folgt zu fassen:

⁶ Vgl. Gesetzesbegründung zu § 8 BKG-RefE, Seite 64 des Referentenentwurfs.

⁷ Zitat aus einer Email an den bvkm vom 01.09.2023.

„Unabhängig von Absatz 1 wird der festgesetzte Kindergarantiebtrag an das Kind ausgezahlt, wenn dieses das 18. Lebensjahr vollendet hat und bei dem Familienservice die Auszahlung an sich selbst begehrt. Satz 1 gilt nicht für Kinder im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3.“

3.) Artikel 7: Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 82 Absatz 1 Satz 4 SGB XII-RefE sieht vor, dass der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach den §§ 3 ff. des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes **bei Minderjährigen** dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen ist.

Diese Regelung wird vom bvkm begrüßt, weil dadurch weiterhin sichergestellt ist, dass der Kindergarantiebtrag für ein volljähriges Kind im Rahmen des SGB XII grundsätzlich Einkommen der Eltern ist und deshalb nicht auf die dem Kind ggf. zustehenden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII angerechnet werden darf.

Problematisch ist insoweit jedoch, dass die künftig in § 11 Absatz 1 Satz 2 BKG-RefE vorgesehene allgemeine Zurechnungsregelung der im SGB XII vorgesehenen differenzierten Zurechnungsregelung widerspricht. Anwendungsprobleme in der Praxis und Rechtsstreitigkeiten sind damit vorprogrammiert. Eine Klarstellung in § 11 Absatz 1 Satz 2 BKG-RefE ist deshalb angezeigt. Der bvkm verweist hierzu auf die Ausführungen unter Punkt 1.) d) „§ 11 BKG-RefE: Höhe des Kinderzusatzbetrages“.

III) Fazit

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Kindergrundsicherung leider keine wesentlichen Verbesserungen vorsieht. Umso wichtiger erscheint es, dass sie zumindest nicht zu Verschlechterungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage führt. Der bvkm appelliert deshalb dringend an den Gesetzgeber, für erwachsene Kinder mit Behinderung, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, eine Ausnahmeregelung zu dem in § 74 Absatz 3 EStG-RefE vorgesehenen Auszahlungsanspruch zu schaffen.

Düsseldorf, 6. September 2023